

**Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2127
Truderinger Straße (südlich),
westlich der Roßsteinstraße, östlich des Schwanhildewegs**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:



Bearbeitung:



März 2020

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN	4
2.1	Allgemeine Methodik	4
2.2	Untersuchungsumfang und Methodik	4
2.3	Vorhandene Daten zu relevanten Arten	5
2.3.1	Artenschutzkartierung	5
2.3.2	Biotopkartierung	5
3	ERGEBNISSE	6
3.1	Relevante Strukturen	6
3.2	Erfasste Tierarten	7
3.2.1	Brutvögel	7
3.2.2	Reptilien	8
3.3	Ergebnisse der Baumkontrolle (██████████ 2019)	8
4	WIRKUNG DES VORHABENS	9
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug)	9
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	9
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	9
4.4	Konflikt Mortalität durch Zerschneidung, Barriere- / Fallen-Wirkung	10
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen	10
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	10
4.7	Positive Wirkungen	10
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	11
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	11
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere	11
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien)	11
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln	11
5.1.4	Gefäßpflanzen	12
5.2	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	12
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	14
6.2	CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	15
7	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE	16
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen	16
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG	16
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang	16
7.1.3	Erhaltungszustände	17
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände	18
7.3	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbote	19
7.3.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	19
7.3.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	19
7.3.3	Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	19
8	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	20
9	LITERATUR	21
	ANHANG: LFU-ABFRAGE ZU ART-VORKOMMEN IN TK-BLATT 7835 (MÜNCHEN)	22

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Im Münchner Stadtbezirk Berg am Laim, Ortsteil Baumkirchen, sollen auf einer Freifläche südlich der Truderinger Straße weitere Wohnungen gebaut werden (Abb. 1).

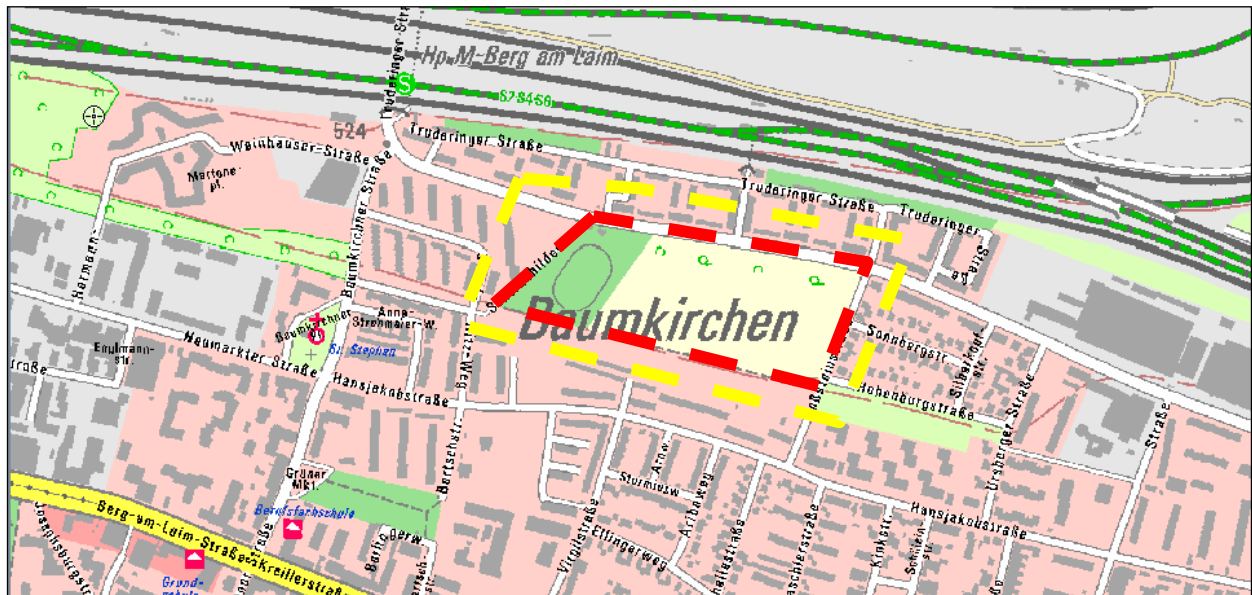


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets (rot) und des etwas größeren Untersuchungsgebiets (gelb).
Kartenhintergrund: FINWeb.

1.2 Aufgabenstellung

Soweit im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog. „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG dienen.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Das nachfolgende Gutachten orientiert sich an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren bzw. der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. Kap. 8 enthält die abschließende Bewertung, in Kap. 9 wird die verwendete Literatur zitiert.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang und Methodik

Das überplante Gebiet erstreckt sich zwischen der Truderinger Straße im Norden, der Roßsteinstraße im Osten, der alten Bahntrasse im Süden und dem Schwanhildeweg im Westen. Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) umfasst neben dem überplanten Gebiet zusätzlich die angrenzenden 50-100 m, insbesondere die gesamte alte Bahntrasse mit ihrem Gehölzbestand im Süden sowie das „dreieckige“ biotopkartierten Gehölz im Nordwesten (vgl. Abb. 2).

Das Untersuchungsprogramm (Tab. 1) beschränkte sich in Abstimmung mit der uNB auf eine Erhebung relevanter (potenzieller) Habitatstrukturen und – daraus abgeleitet – drei Begehungen zur Erfassung von Vögeln sowie zur Nachsuche nach Reptilien entlang von Offenflächen, Säumen, Rainen, Gehölzrändern und ähnlichen Strukturen. Zusätzlich wurden Spaziergänger und ein Arbeiter, der regelmäßig Mülleimer im Bereich des südlichen Grünzugs leert, nach Beobachtungen von Tieren befragt. (Bei den Spaziergängern ergaben sich keine verwertbaren Erkenntnisse, der Arbeiter konnte Eidechsen sicher ausschließen.)

Tab. 1: Untersuchungsprogramm

Datum:	Zeit & Witterung	Strukturen	Vögel	Reptilien
26.06.2018	spätnachmittags, 21°C, sonnig nach kräftigerer Bewölkung, leicht windig	x	x	x
21.03.2019	mittags, 13°C, sonnig, leicht windig	x	(x)	(x)
02.05.2019	vormittags, 16°C, sonnig, leicht windig - windig		x	x
09.12.2019	sonnig (s. [REDACTED] 2019)	Höhlenbäume		

Strukturen

Höhlen, Risse, Spalten etc. von entsprechenden Bäumen wurden so weit kontrolliert, wie es mit einer 4-m-Leiter, teilweise durch Beklettern und mit einem Endoskop möglich war, d. h. die hoch oben gelegenen Höhlen der großen Bäume entlang der Truderinger Straße wurden zunächst nur vom Boden aus mit einem Fernglas 10x50 betrachtet, aber nicht näher überprüft, da bis Ende 2019 davon ausgegangen wurde, dass diese Bäume stehen bleiben können.

Da dann aber von Seiten der Stadt noch ein zusätzlicher Radweg entlang der Südseite der Truderinger Straße gefordert wurde, durch den diese Bäume entfernt werden müssen, wurden zwei Höhlenbäume Ende 2019 durch Baumkletterer mit Hilfe von Seilklettertechnik genauer in Augenschein genommen und vorgefundene Höhlungen endoskopiert sowie anschließend ggf. verschlossen (██████████ 2019).

Methodik Vögel

–Verhören und Sicht/Fernglas 10x50.

Methodik Reptilien

–gezielte Suche an luftkühlen, sonnigen Tagen in den späten Morgenstunden durch langsames Abgehen, Sicht und Kontrolle potenzieller Versteckmöglichkeiten.

2.3 Vorhandene Daten zu relevanten Arten

2.3.1 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) weist innerhalb des Untersuchungsgebietes oder in der unmittelbaren Umgebung nur einen einzigen, nicht saP-relevanten Fundpunkt auf, und zwar Erdkröten-Nachweise in einem Gartenteich in der Sonnbergstraße.

Im gesamten TK25-Blatt sind in der ASK gemäß saP-Arteninformationen des LfU (BAYLFU 2019; Stand der Abfrage: 8.6.2019, s. Tabelle im Anhang) diverse Arten enthalten, allerdings sind für die wenigsten geeignete Habitats im UG vorhanden.

2.3.2 Biotopkartierung

Innerhalb des UG gibt es nur wenige amtliche Biotope:

- M-0193 „Gehölze in Baumkirchen“ und
- M-0566 „Bäume an der Truderinger Straße“ (zwei Eschen, davon eine am Nordrand des überplanten Gebiets, eine auf der Nordseite der Straße).

Bei allen Biotopen fehlen in den Beschreibungen relevante Artangaben.

3 ERGEBNISSE

3.1 Relevante Strukturen

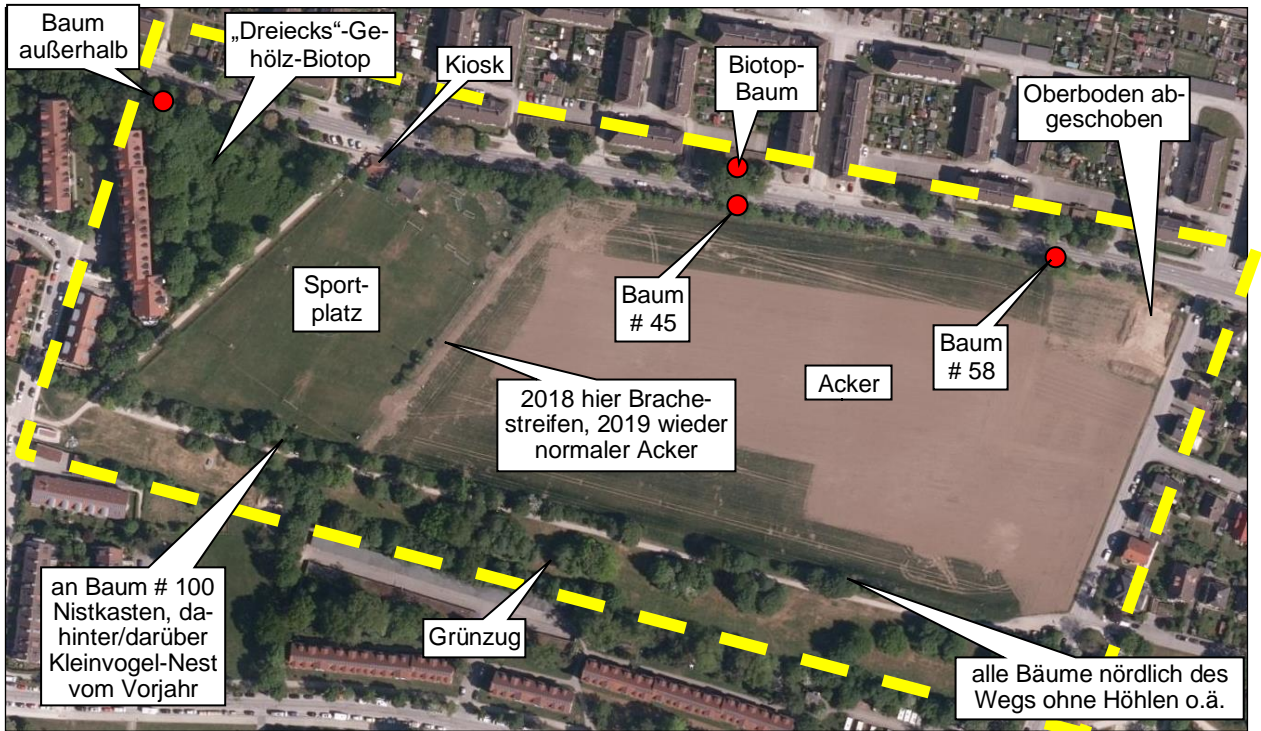


Abb. 2: Strukturen innerhalb des UG.

● = Höhlenbaum
Luftbild. FINWeb.

Abb. 2 gibt die Strukturkartierung wieder. Artenschutzfachlich relevant sind im Endeffekt nur die Gehölze, insbesondere die diversen Höhlenbäume (Tab. 2); solche für Höhlen überhaupt geeignete, dickere Bäume finden sich fast nur entlang der Truderinger Straße. Diese kommen für Vögel und Fledermäuse in Frage.

Tab. 2: Höhlenbäume

Baum Nr.*	Lage	Planung	Strukturen
45 [000322]	Südrand Truderinger Str.	muss wg. Rad- weg weg	div. (Specht-) Hackstellen und Höhlen in ≥ 10 m Höhe, Baumpilz an Ast über Str.; div. alte Larvengänge xylobionter Insekten, die von Spechten aufgehackt und von den Rändern aus vom Baum wieder überwallt wurden
58 [000335]		muss wg. Rad- weg weg	div. (Specht-) Hackstellen und Höhlen in $\geq 8-10$ m Höhe, Risse, abstehende Rinde, in Krone Baumpilz; sehr altes Rabenvogel-Nest; div. alte Larvengänge xylobionter Insekten
Biotop- Baum	Nordrand Tru- deringer Str.	wird erhalten	mind. 8 (Specht-) Höhlen oder tiefe Hackstellen, 6 bis über 10 m hoch, div. Richtungen
ohne Nr. (privat)	am NW-Rand des UG	außerhalb, nicht betroffen	mind. 1 (Specht-) Höhle in ca. 8 m Höhe

* in eckigen Klammern: Plaketten-Nr. der Stadt München

Im Grünzug sind zumindest die nördlichen Bäume entlang der überplanten Fläche alle zu jung für Höhlen. (Die südlicheren sind nicht betroffen und wurden diesbezüglich auch nicht intensiv kontrolliert.)

Die Bäume am Nordrand des Sportplatzes weisen zwar auch vereinzelt Höhlungen und Risse auf, diese sind aber alle nicht groß genug oder nicht geeignet. Auch hier sind einzelne tote oder abgebrochene Äste aus Verkehrssicherungsgründen kritisch.

Die Gehölze im Nordwesten, im „Dreieck“, sind lediglich für Gebüschbrüter relevant. Höhlen u. ä. sind nicht vorhanden. (Aber im westlich benachbarten Grundstück steht mind. ein Höhlenbaum.) Hier ist außerdem ein großes Riesenknöterich-„Nest“, das dezimiert werden sollte.

Sowohl der Sportplatz als auch der (konventionell genutzte) Acker sind zu gestört. Die Acker- ränder sowie die Straßenränder sind eutrophiert und artenarm, letztere zusätzlich vermüllt. Auch der südliche Grünzug ist durch die Nutzung (Spaziergänger, teils mit Hunden, Radfahrer, regelmäßige Mahd der offenen Flächen usw.) stark gestört. Der 2018 noch am Westrand des Ackers vorhandene Ruderalstreifen (Leitungsbau?) war 2019 wieder bewirtschaftet. Eine kleine abgeschobene Fläche im Nordosten weist Rohböden und Erdmieten mit Ruderalvegetation auf.

Die Hütten am Nordrand des Sportplatzes sind für Vögel oder Fledermäuse v. a. aufgrund ihrer Nutzung nicht geeignet.

3.2 Erfasste Tierarten

3.2.1 Brutvögel

Im UG wurden während der Begehungen 2018 und 2019 verschiedene Vogelarten erfasst. Darunter war mit dem Haussperling nur eine bayerische Vorwarnliste-Art, die aber außerhalb brütete, sowie ein Star-Brutpaar in einem der großen Bäume an der Truderinger Straße, ebenfalls außerhalb.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten

Art	RL By	RL D	Sta- tus*	Bemerkung	LfU	M
Amsel	-	-	B	im Grünzug im Süden und im Nordwesten		
Blaumeise	-	-	B	im Grünzug im Süden		
Buchfink	-	-	B	im Grünzug im Süden und im Nordwesten		
Buntspecht	-	-	A	im Grünzug im Süden		
Eichelhäher	-	-	N	im Grünzug im Süden		x
Elster	-	-	A	im Grünzug im Süden		
Gartengrasmücke	-	-	B	im Grünzug im Süden und im Nordwesten		x
Girlitz	-	-	B	im Grünzug im Süden		
Goldammer	-	-	B	im Südosten und im Nordwesten		
Grünfink	-	-	B	im Grünzug im Süden		
Grünspecht	-	-	N	im Grünzug im Süden		
Haussperling	V	V	B	in Gärten im Osten und im Nordwesten	x	
Kohlmeise	-	-	N	im Grünzug im Süden und im Nordwesten		
Mönchsgrasmücke	-	-	B	im Grünzug im Süden und im Nordwesten		
Rabenkrähe	-	-	N	keine besetzten Nester zu erkennen		
Ringeltaube	-	-	N	keine besetzten Nester zu erkennen		x
Rotkehlchen	-	-	B	im Grünzug im Süden		
Star	-	3	C	in Höhlenbaum auf N-Seite der Truderinger Str. (außerhalb des überplanten Bereichs)	x	
Wacholderdrossel	-	-	B	im Grünzug im Süden		

RL By: Rote Liste Vögel Bayern (2016): - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

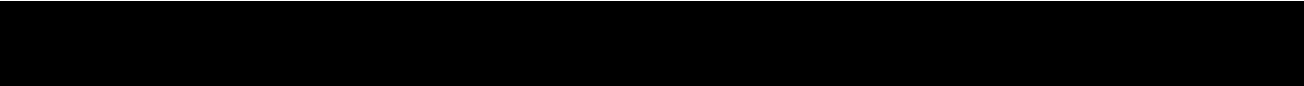
RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2016): - = nicht gefährdet, 3 = gefährdet.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast; *: aufgrund der wenigen Begehungen meist nur Einschätzung möglich.

LfU: x = in Bayern saP-relevant

M: x = speziell in München saP-relevant

Struktur- und störungsbedingt ist das Vogelartenspektrum auf kommune, an den Menschen zu- mindest teilweise angepasste Arten beschränkt. Im UG waren fast ausschließlich an bzw. in



Gehölzen brütende Arten vorhanden, überwiegend Freibrüter sowie wenige Höhlenbrüter. Die meisten als Brutvogel eingestuften Arten waren auf den Grünzug im Süden beschränkt. Durch die Präsenz von zwei Specht-Arten dürften immer wieder neue Baumhöhlen entstehen.

3.2.2 Reptilien

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) oder andere Reptilien-Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Vorkommen können strukturbedingt (vgl. Kap. 3.1) auch bei nur zwei Begehungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3 Ergebnisse der Baumkontrolle ([REDACTED] 2019)

Beim Abklettern der Kronen der beiden Eschen fanden sich zwar Habitatstrukturen, die als Brut- und Ruhestätten im Sinne der §§ 39 ff BNatSchG in geeignet sind. Nachdem die Höhlungen endoskopiert wurden, ergaben sich keine Hinweise auf eine aktive Besiedelung zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch höhlenbewohnende Vogel- oder Säugetierarten (Fledermäuse / Bilche). Ebenfalls fanden sich in der geringen Mulmauflage am Boden der Höhlungen keine Anzeichen auf eine Besiedelung mit wertgebenden xylobionten Käferarten. (Die Höhlungen wurden anschließend verschlossen.)



4 WIRKUNG DES VORHABENS

Den aktuellen Stand der Planung gibt Abb. 3 wieder.

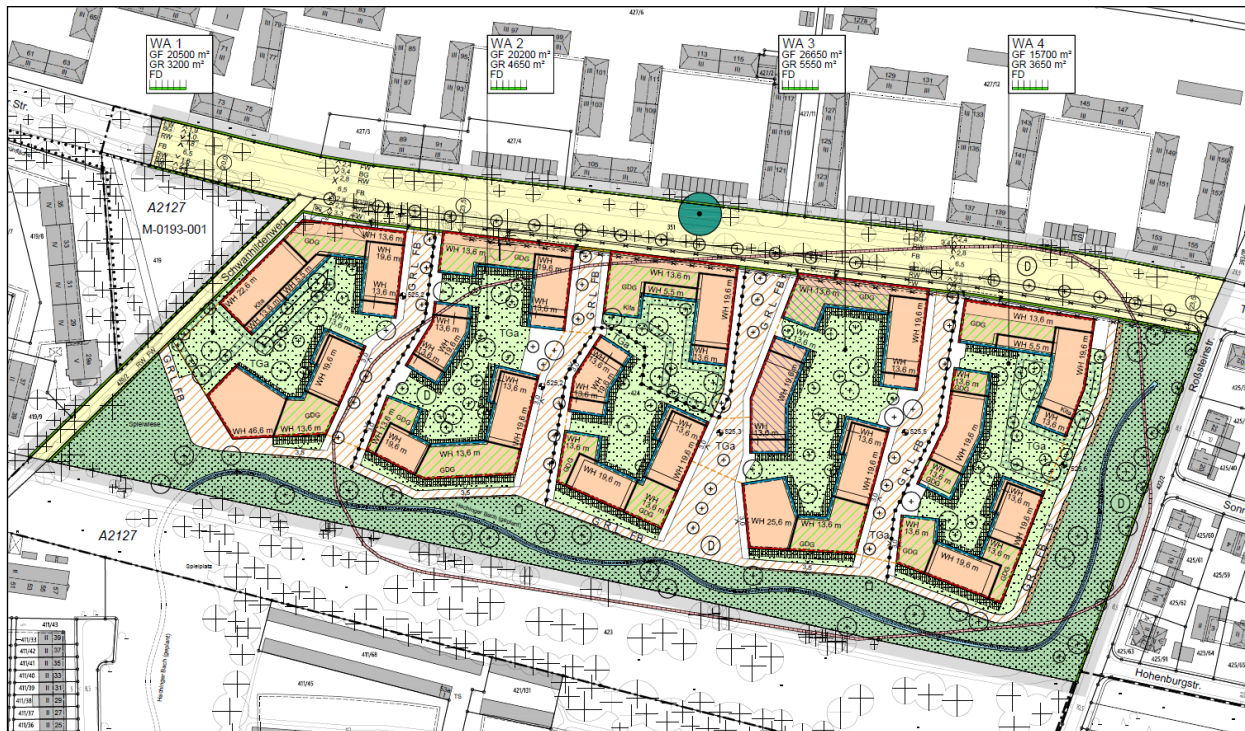


Abb. 3: Entwurf Bebauungsplan, Stand 20.1.2020.

Quelle: LHM, Ref. für Stadtplanung und Bauordnung (Ausschnitt)

Im Folgenden werden die hauptsächlich zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte auf Pflanzen und Tiere beschrieben.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die geplante Bebauung mit ihrer Infrastruktur und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

Dieser Konflikt ist aufgrund der bestehenden großflächigen Nutzung eher gering und nur randlich von Bedeutung.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung


Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

Dieser Konflikt ist zu vernachlässigen, da der Boden derzeit überwiegend intensiv als Acker oder Sportanlage genutzt wird und sich deshalb bereits jetzt kaum als Lebensraum eignet.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird größtenteils abgegraben und überbaut.

Auch dieser Konflikt ist aufgrund der bestehenden großflächigen Nutzung nur gering und randlich von Bedeutung.



Durch die Entfernung von beschattenden Gehölzen und Versiegelungen durch Zuwegungen etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu. Andererseits verschatten die neuen Gebäude Flächen, die derzeit noch mehr oder weniger besonnt sind.

4.4 Konflikt Mortalität durch Zerschneidung, Barriere- / Fallen-Wirkung

Die Gehölze, auch die an der Truderinger Straße, sind Wander- bzw. Leitlinien. Sie bleiben weitestgehend erhalten, werden nur temporär unterbrochen und durch Neupflanzungen sogar noch gestärkt.

Während der Bauphase können Strukturen entstehen, die für manche Tiere attraktiv wirken. Bei der Einwanderung insbesondere von sehr mobilen Jungtieren könnten diese durch die fortschreitenden Arbeiten verletzt oder getötet werden. Da es jedoch weder auf der Fläche noch im Umfeld entsprechende Arten gibt (siehe Kap. 5), wird dieser Konflikt nicht relevant.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf den Flächen und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

Auch hier gibt es wieder diverse bereits vorhandene Störungen (s. folgendes Kap. 4.6), sodass wiederum nur einige Randbereiche, insbesondere die Bäume und Gehölze, davon betroffen sind.


4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Sportanlage bereits weitgehend genutzt und entsprechend gestört.

Die Ränder werden bereits jetzt von Spaziergängern, teils mit – in der Regel frei laufenden – Hunden, intensiv frequentiert bzw. sind durch den Verkehr auf der Truderinger Straße gestört.

4.7 Positive Wirkungen

Am Süd- und Ostrand werden derzeit intensiv genutzte Flächen in naturnahe Flächen umgewandelt. Damit werden Einträge von Dünger und Pestiziden in den Boden und das Grundwasser reduziert. Auch die Wiederherstellung des Bachlaufs in diesem Zusammenhang ist positiv zu bewerten.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Bei einer Untersuchung der Höhlen in den großen Bäumen an der Truderinger Straße konnten dort Fledermaus-Winterquartiere ausgeschlossen werden. In diversen Rissen und Spalten sind aber Tagesquartiere möglich. → **Betroffenheit prüfen**

Das UG dürfte von Fledermäusen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat in unterschiedlichem Umfang genutzt werden: der konventionelle Acker und der Sportplatz weniger, da diese kaum Insekten „produzieren“, die Randflächen sowie die Gehölze mehr. Essenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen sind hier aber aufgrund der sehr großen Aktionsradien der Tiere und der im Vergleich dazu insgesamt doch relativ kleinen Flächen, die hier überplant werden, nicht anzunehmen. Da in den Grünflächen zwischen den Gebäuden außerdem wieder geeignete Flächen entstehen, ist der Verlust an Jagdhabitats für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitats, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Biber, Wildkatze, Wolf). Insofern sind Vorkommen sonstiger Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Mit Vorkommen relevanter Reptilien-Arten ist im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen. Insofern kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Schnecken und Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete Habitats, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insbesondere für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) oder andere Totholzkäfer erscheinen die wenigen

Höhlenbäume nicht groß genug, größere Mulmhöhlen sind sehr unwahrscheinlich, außerdem fehlt der Region gemäß historischer Karte eine Wald-Tradition. Andererseits werden genau diese Bäume sowieso erhalten.

Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen aller dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.4 Gefäßpflanzen

Im UG gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß der LfU-Homepage zur saP (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>) sind folgende Vogel-Arten saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Bayern (neu 2016), jeweils ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützte Arten nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen,
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht gemäß LfU regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werden durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen. Siehe hierzu Kap. 6.1.
Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen art-spezifischen Mortalität.)
(Was zusätzliche Glasflächen betrifft, siehe Vermeidungsmaßnahme V-2 in Kap. 6.1.)
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Diese weit verbreiteten und häufigen Arten wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von einem Vorhaben betroffen sein kann,




oder wenn sie – wie im Fall der Landeshauptstadt München – in einer separaten regionalen Liste zu prüfender Arten enthalten sind (LHM 2015).

Letzteres trifft für fünf der im UG nachgewiesenen Arten zu: Eichelhäher, Haussperling, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Star. Bei allen ist aber davon auszugehen, dass sie sowohl durch die Baumaßnahmen als auch durch den späteren „Betrieb“ der Wohnungen nicht oder auf alle Fälle nicht erheblich beeinträchtigt werden, da sie meist außerhalb des Baufelds brüten und die überplante Fläche – wenn überhaupt – nur als Nahrungshabitat nutzen.

Die Höhlenbäume am Südrand der Truderinger Straße können zwar nicht erhalten werden, sind aber auch nicht relevant, da sie nicht als Brutplätze genutzt werden.

Diverse weitere Vogelarten können die Flächen selber oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen, Schwalben, Mauersegler) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Auch sonstige episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten auszuschließen, auch da ihnen regional weiterhin sehr große ähnliche, geeignete Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Gehölzvögel allg.

Maßnahme V-1 – Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit

Individuenbezogene Beeinträchtigungen von streng geschützten Vogel-Arten können dadurch ausgeschlossen werden, dass Gehölzrodungen oder Gehölzschnitt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, sodass Individuen ausweichen oder abwandern können sowie keine Eier geschädigt werden. In der Regel entspricht dies dem in § 39 (5) 2 BNatSchG genannten Zeitraum Oktober bis Februar. (Siehe aber abweichende Zeiten bei V-2.)

Baumfledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten

Bei der Kontrolle der beiden Höhlenbäume Anfang Dezember 2019 wurden bereits alle theoretisch als Quartiere bzw. Nistplätze geeigneten, aber praktisch nicht besetzten Strukturen prophylaktisch verschlossen (██████████ 2019). Sollten die Bäume erst ab Oktober 2020 gefällt werden, sind die folgenden Maßnahmen erforderlich.

Maßnahme V-2 – Zeitliche Vorgaben der Baufeldfreimachung und letzte Vorabkontrolle

Im Sommer vor Baubeginn sind alle größeren Gehölze, die entfernt werden müssen, nochmals zu kontrollieren, ob sie mittlerweile nicht doch besetzte Höhlen aufweisen. Diese sind dann durch eine fach- bzw. artenkundige Person (Biologe o. ä.) von außen bzw. mit einem Endoskop zu kontrollieren.

Diejenigen Höhlen, bei denen eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, sind durch je eine über und unter der Einflugöffnung befestigte Folie bzw. eine Kunststoffröhre (STARRACH et al. 2016) zu verschließen, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert (Reusenprinzip). An die Funktion solcher ‚Reusen‘ sind dabei hohe Anforderungen zu stellen, da sowohl Fledermäuse als auch Kleinvögel sehr geschickt darin sind, diese zu überwinden und trotzdem in die Höhle zu gelangen. Ein Einweg-Verschluss darf nur außerhalb der Wochenstubenzeit (nicht vom 15.05 bis 15.08.) und nicht während des Winterschlafs (1.11.-15.3.) zum Einsatz kommen. Bei kühler Witterung (Abendtemperatur <10°C) ist die Wirksamkeit fraglich, da die Tiere dann u. U. nicht ausfliegen.

Um vor einer Fällung außerhalb des o. g. geeigneten Zeitraums, in Überwinterungsgebieten von Abendseglern auch während dieser Zeit, zu bestätigen, dass Quartiere nach Einweg- oder Reusenverschluss nicht (mehr) besetzt sind, können gut einsehbare Höhlen mittels Endoskop oder sog. „tree top peeper“ (Kamera an Teleskopstange) kontrolliert werden.

Bei Höhlen mit komplexer Innenstruktur sind Negativnachweise nicht immer möglich, da Fledermäuse übersehen werden können. Zudem werden viele Baumhöhlen im oberen Kronenbereich nicht entdeckt bzw. sind nicht kontrollierbar. Dann müssen durch Fledermausspezialisten Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung durchgeführt und/oder nach schwärmenden Tieren in der Morgendämmerung gesucht werden. Dabei ist möglichst ein Fledermausdetektor mit Lautaufzeichnungsfunktion zu verwenden, womit sich morgendliche Schwärmaktivität, Aktivität unmittelbar zur Ausflugszeit, oder Sozialrufe (Balzrufe) feststellen lassen, was auf aktuell besetzte Quartiere im näheren Umfeld der Geräte hindeutet. Zu beachten ist dabei, dass Quartiere in höheren Baumkronen durch bodennahe Lautaufzeichnung nicht zuverlässig entdeckt werden. Kann dadurch nicht eindeutig geklärt werden, ob Baumhöhlen nutzende Arten



vorkommen, ist zu prüfen, ob ergänzend Netzfänge zur Überprüfung der Artenzusammensetzung (z. B. Myotis-Arten und aufgrund leiser Rufe akustisch kaum nachweisbare Arten wie Plecotus) sowie des Reproduktionsstatus erforderlich sind.

Da Baumfledermäuse regelmäßig ihr Quartier wechseln, muss eine Kontrolle auf anwesende Tiere am Vorabend bzw. am Morgen des Fälltags erfolgen, um zu klären, ob eine Baumhöhle aktuell besetzt ist. Gruppen von Abendseglern machen vor dem Ausflug auch durch Sozialrufe auf sich aufmerksam.

Im Zweifelsfalls (Besatz nicht ausgeschlossen) sind Abschnitte mit Quartieren zu bergen und sanft abzulegen. Bei solchen Bäumen wird dann empfohlen, die Rodung bereits im September durchzuführen, da dann die Außentemperaturen mit ziemlicher Sicherheit noch so hoch sind, dass evtl. doch noch vorhandene Fledermäuse selbstständig flüchten könnten. Dies wurde in diversen Projekten bereits erfolgreich umgesetzt. Gegebenenfalls ist eine Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und der Baumschutzverordnung zu erwirken.

Vögel allg.

Maßnahme V-3 – Vermeidung von Vogelschlag an Scheiben

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen. Deshalb sind derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2014). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen.

Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!

Alle Arten:

Maßnahme V-4 – Ökologische Baubegleitung

Um die entsprechenden Maßnahmen reibungslos in den Planungsablauf zu integrieren, ist bereits in der Planungsphase eine ökologische Baubegleitung durch jeweilige erfahrene Artkenner hinzuzuziehen. Auch bei der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie während der Bauphase ist eine ökologische Begleitung erforderlich.

6.2 CEF-Maßnahmen (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

„CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Baumfledermäuse

Der Verlust von potenziellen, geeigneten Fledermaus-Sommerquartieren in Form von Höhlen, Rissen und abstehende Rinde in den beiden zu fällenden Bäumen Nr. 45 + 58 ist im Verhältnis 1:5 zu kompensieren. Deshalb wird vorgeschlagen, bereits vor der Fällung 20 spezifische Fledermaus-Quartiere (10 Rund- und 10 Flachkästen aus Holzbeton o. ä. widerstandsfähigem Material) aufzuhängen, bevorzugt im Grünzug, der südlich an das überplante Gebiet angrenzt, gegebenenfalls aber auch an Bäumen entlang der Truderinger Straße. Sie müssen mind. zehn Jahre lang regelmäßig kontrolliert und gewartet (gesäubert, bei Beschädigung oder Verlust ersetzt) werden.

7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung können nur (Baum-) Fledermäuse beeinträchtigt werden.

7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Individuen]
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
[Störungsverbot]
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Habitate]
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

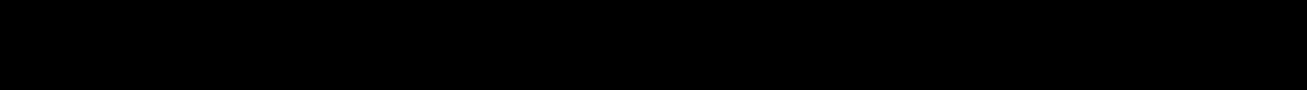
Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für Fledermäuse projektspezifisch folgendermaßen definiert:

Die Individuen dieser Arten sind sehr mobil. Lokale Population und räumlicher Zusammenhang werden deshalb auf die östlichen Stadtteile von München zusammen mit den angrenzenden Gemeinden im Umkreis von ca. 10-15 km begrenzt. Bei allen in Frage kommenden



Fledermaus-Arten wird von Populationsgrößen im (hohen) zweistelligen bis (niedrigen) dreistelligen Bereich ausgegangen.

7.1.3 Erhaltungszustände

Die Erhaltungszustände der verschiedenen möglichen Fledermaus-Arten sind sowohl in Bayern auf Ebene des Bundeslands als auch in der gesamten (Kontinentalen) Biogeografischen Region je nach Art günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht, vereinzelt auch unbekannt.

Auf Ebene der lokalen Populationen müssen der Erhaltungszustände mangels einer vollständigen Übersicht über die Bestände als unbekannt eingestuft werden, dürften aber aufgrund der Angaben in LHM (2015) eher mittel-schlecht sein.



7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffenheit der Baumfledermäuse (Arten s. Anhang)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: div. Bayern: div. Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **Kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht [je nach Art verschieden]

Zur Biologie siehe Arteninformationen auf <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Lokale Population:

Als lokale Populationen der hier betrachteten Baumfledermaus-Arten werden alle Vorkommen der jeweiligen Arten im Umkreis von ca. 10-15 km definiert. Ein räumlicher Zusammenhang zu weiteren (potenziellen) Vorkommen über Leitlinien ist nur teilweise vorhanden, die Umgebung ist mehr oder weniger angebunden, aber manche Arten fliegen auch großräumig über Freiflächen hinweg.

Bei gefährdeten Arten muss von ungünstigen (schlechten) Erhaltungszuständen ausgegangen werden, bei anderen Arten können diese evtl. auch gut sein.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Fledermäuse könnten bei der Fällung größerer Bäume verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Nachkontrolle aller größeren zu fällenden Bäume rechtzeitig vor der Fällung, ggf. Verschluss geeigneter Höhlungen (Maßnahme V-2).
[wäre bei einer Fällung noch bis Ende Februar 2020 bereits erfolgt]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Berücksichtigung der in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aller Arten durch Störungen verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Nachkontrolle aller größeren zu fällenden Bäume, siehe 2.1 (Maßnahme V-2).
[wäre bei einer Fällung noch bis Ende Februar 2020 bereits erfolgt]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entfernung des Baums Nr. 58 an der Truderinger Straße, dessen Stamm und Äste Risse, Spalten und abstehende Rinde aufweisen, könnten potenzielle, regelmäßig genutzte Sommerquartiere verloren gehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- - (nicht möglich)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufhängen von 2x10 Fledermaus-Kästen (Flach- und Rundkästen) als Ersatz-Quartiere v.a. im Grünzug im Süden, ggf. auch an der Truderinger Str.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbote

7.3.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Baumfledermäuse geschädigt werden.

7.3.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

In Verbindung mit den in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen von Baumfledermäusen ausgeschlossen werden.

7.3.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht z. B. für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Durch das in Kap. 6.2 beschriebene Aufhängen von neuen, künstlichen Quartieren im Grünzug im Süden und ggf. auch im Norden des Plangebiets wird das Angebot an (potenziellen) Tagesquartieren für Baumfledermäuse auch nach dem Verlust der alten Bäume am Südrand der Truderinger Straße erhalten.

8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch die Überplanung und weitgehende Bebauung eines großen Areals im Münchner Stadtbezirk Berg am Laim, Ortsteil Baumkirchen, südlich der Truderinger Straße sind die meisten lokalen Populationen der (nachgewiesenermaßen oder potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für einige Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel, sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme das Aufhängen von fünf Fledermaus-Flachkästen in der Nachbarschaft erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu verstoßen.

Insgesamt steht dem Bebauungsplan letztlich aus Sicht des strengen Artenschutzes nichts entgegen.

9 LITERATUR

- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schr.-R. Bay. LfU, Heft 166; Augsburg.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – Merkblattreihe UmweltWissen – Natur; pdf, 12 S.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Vögel Bayerns, Neubearbeitung 2015. – pdf.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Arteninformationen im Rahmen der saP-Arbeitshilfe (abgerufen 8.6.2019).
- BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2015): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2013). – pdf-Datei, Stand 24.3.2014; Download von Homepage.
- BFN & BLAK = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg., 2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Bewertungsbögen der Käfer als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. – 2. Überarbeitung, Stand: 07.09.2015 (pdf, 31 S.)
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LHM = LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN (2015): Abschichtungstabelle der für München saP-relevanten Arten, Stand 1.1.2015.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, A. GÖRGEN & K. WEIXLER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RUDOLPH, B.-U & P. BOYE (Bearb.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand 2017. – Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 84 S.
- STARRACH M., P. BUSSE + B. MEIER-LAMMERING (2016): Einwegeverschluss für Baumhöhlen. – Nyctalus 18/3-4
- ██████████ (2019): Stellungnahme über die Untersuchung von zwei Bäumen auf das Vorkommen von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten. – pdf, 6 Seiten.
- FINWeb = Fachinformationssystem Naturschutz der bayerischen Naturschutzverwaltung (FIS-Natur Online); <http://fisnat.bayern.de/webgis>
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

ANHANG:

**LFU-ABFRAGE ZU ART-VORKOMMEN IN TK-BLATT 7835
(MÜNCHEN)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	ErhZ KBR	Kommentar
<u>Säugetiere</u>					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitate sehr unwahrscheinlich
Biber	<i>Castor fiber</i>		V	g	Vorkommen mangels geeigneter Habitate auszuschließen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	Vorkommen mangels geeigneter Habitate sehr unwahrscheinlich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitate sehr unwahrscheinlich
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	u	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			g	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	potenzielle Quartiere in Höhlenbäumen an der Truderinger Str.
<u>Vögel</u>					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitate sehr unwahrscheinlich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	B:s	nicht nachgewiesen, aufgrund der Störungen unwahrscheinlich
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			W:g	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			W:g, R:g, B:g	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	B:s	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	B:s	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		B:s	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitate sehr unwahrscheinlich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	ErhZ KBR	Kommentar
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			W:g, R:g, B:g	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B:s	nicht nachgewiesen, Fläche ist zu stark von „Kulissen“ umstellt
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B:g	nicht nachgewiesen
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	B:u, W:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	B:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	B:g	nicht nachgewiesen
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	B:s	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Graugans	<i>Anser anser</i>			B:g, W:g, R:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	B:s	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			B:u	Nahrungsgast
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			B:g, R:g, W:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			B:g, W:g, R:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			B:g, W:g, R:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	B:s, R:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		B:?	nicht nachgewiesen, aufgrund der Störungen unwahrscheinlich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	B:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			B:g, R:g, W:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Kranich	<i>Grus grus</i>	1		B:u, R:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	B:g	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		B:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			B:g, R:g	nicht nachgewiesen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	ErhZ KBR	Kommentar
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	B:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>			B:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	B:u	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			B:g, W:g	nicht nachgewiesen
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			B:g, W:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			B:g, R:g, W:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			B:g, R:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	B:s	wenn, dann nur Nahrungsgast / Durchzug
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			B:g, W:g, R:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			B:g	Nahrungsgast
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats sehr unwahrscheinlich
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			B:u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			B:g	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	B:s	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			B:u	nicht nachgewiesen, Fläche ist zu stark von „Kulissen“ umstellt
<u>Kriechtiere</u>					
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats sehr unwahrscheinlich
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitats sehr unwahrscheinlich
<u>Lurche</u>					
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	Vorkommen mangels geeigneter Habitats auszuschließen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	ErhZ KBR	Kommentar
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitate auszuschließen
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s	Vorkommen mangels geeigneter Habitate auszuschließen
<u>Libellen</u>					
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		g	Vorkommen mangels geeigneter Habitate auszuschließen
<u>Käfer</u>					
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitate sehr unwahrscheinlich
<u>Gefäßpflanzen</u>					
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	u	Vorkommen mangels geeigneter Habitate auszuschließen

Legende:

Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region (EZK) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen